



Gerichts- und Anwaltskosten sind in der Berechnung sehr kompliziert. Wir machen es für Sie etwas einfacher.

Anwaltshonorar, gerichtliche und außergerichtliche Kosten

Gesetzliche Gebühren

Wenn das Honorar nicht individuell vereinbart wurde, berechnet sich das Anwaltshonorar nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, kurz: RVG. Ausgangsbasis für die Berechnung des Honorars ist der Streitwert. Der Streitwert bemisst sich nach dem Interesse der Parteien an der gerichtlichen Entscheidung. Er ist leicht zu bemessen, wenn eine Partei von der anderen eine bestimmte Geldsumme fordert. Deren Betrag entspricht dann dem Streitwert.

Schwieriger wird es indessen, wenn eine bestimmte gerichtliche Feststellung begehrt wird oder die Herausgabe eines Gegenstandes. So wird im Rahmen einer Räumungsklage der Jahresmietzins (ohne Betriebskostenvorauszahlungen) als Streitwert angenommen. Der Streitwert kann sich auch im Rahmen des Rechtsstreits auch verändern, z.B. wenn der Beklagte Widerklage erhebt.

Im RVG gibt es eine Tabelle, in der für jeden Streitwert eine bestimmte Anwaltsgebühr ausgewiesen wird. Nachfolgend zeigen wir Ihnen einen Auszug aus dieser Streitwert-/Gebührentabelle.

Streitwert in €	Gebühr nach RVG in €
Bis 500	45
Bis 1000	80
Bis 1500	115
Bis 2000	150
Bis 3000	201
Bis 4000	252
Bis 5000	303
usw.	usw.

Im Internet können Sie die gesamte Gebührentabelle nach RVG einsehen.

Diese mittels der Tabelle ermittelte Gebühr stellt nicht die endgültige Vergütung des Anwalts dar. Vielmehr wird diese Gebühr mit einem Multiplikator erhöht. So erhält der Anwalt für eine Klage den 2,5 – fachen Satz der für einen bestimmten Streitwert ausgewiesenen Gebühr. Für andere Tätigkeiten erhält er weniger. Beauftragt er z.B. einen Gerichtsvollzieher für den Mandanten, fällt nur der 0,3-fache Satz hiervon an.

Daneben erhält der Anwalt eine Portopauschale von 20 € und auf alles wird am Ende noch die Mehrwertsteuer aufgerechnet.

So berechnet sich beispielsweise die Betreuung eines gerichtlichen Rechtsstreits in I. Instanz mit einem Streitwert von 2.500 € wie folgt:

$$2,5 \times 201 \text{ €} = 502,50 \text{ €} + 20 \text{ €} = 522,50 \text{ €} + \text{MwSt (19\%)} = \underline{621,78 \text{ €}}$$

Der Anwalt setzt nach den gesetzlichen Regelungen den Streitwert fest. Soweit es zu einem Gerichtsverfahren kommt, übernimmt dies das Gericht in einem sog. Streitwertbeschluss.

Es gibt zahlreiche weitere Gebührentatbestände, die ganze Bücherbände füllen und daher in unserem Überblick nicht dargestellt werden können. Fragen Sie uns einfach vor jedem Schritt nach den zu erwartenden Kosten. Wir geben Ihnen dann gerne eine Kostenschätzung der voraussichtlich anfallenden Gebühren.

Honorarvereinbarungen

Wir arbeiten für unsere Mandanten auch im Rahmen von Honorarvereinbarungen. Wir können beispielsweise ein Zeithonorar vereinbaren. Das bietet sich vor allem für außergerichtliche Interessenwahrnehmungen, für Rechtsgutachten oder die Erstellung von Vertragsmustern an. Schließlich können wir auch die Vereinbarung einer Honorarpauschale anbieten. So bieten wir für verschiedene, standartisierte Aufgabenstellungen, etwa Mieterhöhungen nach dem Vergleichsmietensystem oder Inkassoangelegenheiten solche pauschalen Honorierungen an. Gerne erläutern wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten im Detail.

Ihre Rechtsschutzversicherung

Sie können zukünftige Kostenrisiken, etwa im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung, eingrenzen, indem Sie eine Rechtsschutzversicherung abschließen.

Die in der Werbung mitunter dargestellte Kooperation von Anwalt und Versicherung hat mit der Realität nicht viel gemein. Der Mandant schließt mit seinem Anwalt einen

entgeltlichen Vertrag. Diese Vertragsbeziehung hat nichts mit der Vertragsbeziehung zwischen Mandant und seiner Versicherung zu tun.

Rechtsschutzversicherungen decken häufig nur bestimmte Rechtsgebiete ab oder sehen in den Rechtsgebieten für einzelne Anwaltstätigkeiten Ausschlüsse vor. Die Versicherungen prüfen auch, ob der Streit schon vor Vertragsabschluss mit der Versicherung entstand und versagen dann Versicherungsschutz.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, empfehlen wir Ihnen daher, dass Sie vor der Anwaltsbeauftragung eine Kostendeckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung stellen. Gerne übernehmen wir diese Aufgabe für Sie. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch gesonderte Kosten entstehen, die die Versicherung nicht übernimmt.

Gerichtskosten – Gericht und Mandant

Auch das Gericht fordert für die Bearbeitung des Rechtsfalles Gerichtskosten. Diese berechnen sich nach dem Gerichtskostengesetz, kurz: GKG. Die Berechnung der Gebühren folgt dem gleichen Prinzip wie es bei den Anwaltsgebühren gilt. Es gibt eine Streitwerttabelle, bei der der Streitwert die Gebührenhöhe vorgibt.

Erste Instanz

Für ein Klageverfahren fallen in der I. Instanz drei Gerichtsgebühren der nachfolgenden Tabelle (Auszug) an.

Streitwert in €	Gebühr nach GKG in €
Bis 500	35
Bis 1000	53
Bis 1500	71
Bis 2000	89
Bis 3000	108
Bis 4000	127
Bis 5000	146
Usw.	Usw.

Für die Durchführung eines Klageverfahrens in I. Instanz fordert das Gericht drei der o.g. Gebühren.

Vorschusszahlung

Das Gericht fordert diese Gebühren immer als Vorschuss an. Wir übersenden unseren Mandanten die Vorschussrechnung mit Bitte um umgehende Bezahlung. Es können erhebliche Rechtsnachteile entstehen, wenn die Gerichtskosten nicht umgehend bezahlt werden. Mit der Zustellung der Klage müssen häufig bestimmte Frist gewahrt werden. Die Einhaltung der Frist ist aber nicht möglich, wenn das Gericht die Zustellung der Klage nicht veranlasst, weil der Vorschuss fehlt.

Gerichtlicher Vergleich

Wird ein Vergleich geschlossen, wird dies honoriert, indem zwei Gerichtskostengebühren zurück erstattet werden.

Berufungsinstanz

Für die Berufungsinstanz fallen nochmals vier weitere Gebühren an. Diese werden direkt vom Gericht bei der Partei eingefordert, die über ihren Anwalt Berufung hat einlegen lassen. Wird ein Vergleich in der Berufungsinstanz geschlossen, reduzieren sich die Gebühren der Berufungsinstanz von vier auf zwei Gebühren. Die Gebühren der ersten Instanz verändern sich durch den Vergleich nicht.

Gerichtskostenvorschüsse für die Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme kostet Geld. Zeugen fordern Verdienstaufschlag und Reisekosten, Gerichtsgutachter verdienen ihr Geld mit der Erstellung von Gutachten. Auch hier fordert das Gericht von den Parteien des Rechtsstreits Vorschüsse an, damit es die für die Beweisaufnahme entstehenden Kosten bezahlen kann. Auch hier gilt: die nicht umgehende Bezahlung der Kostenanforderung durch das Gericht kann für den Mandanten zu erheblichen Rechtsnachteilen führen. Das Gericht unterlässt die Beweisaufnahme, wenn der Vorschuss nicht umgehend einbezahlt wird. Das Gericht behandelt dann die Partei so, als wäre die Beweisaufnahme erfolglos geblieben.

Sonstige Gerichtskostenvorschüsse (z.B. Übersetzungskosten)

Es gibt weitere Fälle, in denen Gerichtskosten anfallen, etwa für das Versenden von Akten oder das Übersetzen von Schriftstücken. Befindet sich beispielsweise der Beklagte im Ausland und ist der deutschen Sprache nicht mächtig, so müssen alle Schriftstücke von gerichtlich bestellten und vereidigten Übersetzern übersetzt werden. Es kann auch sein, dass Dolmetscher für die Zeugenbefragungen von Ausländern kostenpflichtig vom Gericht herangezogen werden.

Gerichtliche Kosten und außergerichtliche Kosten

Die Kostenentscheidung im Urteil

Im Urteil wird nicht nur über die Hauptsache – den eigentlichen Streitpunkt – entschieden, sondern auch über die **Kosten des Rechtsstreits**. Diese umfassen die **gerichtlichen Kosten** (Gerichtskostengebühren für das Gerichtsverfahren an sich sowie Kosten für die Zeugenbefragungen und die Beauftragung von Sachverständigengutachten) sowie die **außer-gerichtlichen Kosten** (das sind die Gebühren für die Anwälte). Das Gericht schlägt entweder einer Partei die Kostenlast allein zu oder bildet eine Quote. Sie lautet also z.B.:

„Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.“

Sie kann auch lauten:

„Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 45% und die Beklagte 55%.“

Sollte die Kostenentscheidung lauten auf:

„Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“,

bedeutet dies, dass die außergerichtlichen Kosten (also die Kosten der Anwälte der Parteien) von den Parteien jeweils selbst zu tragen sind und die Gerichtskosten hälftig geteilt werden.

Die Streitwertfestsetzung

Zur Berechnung der zu verteilenden Gerichts- und Anwaltsgebühren setzt das Gericht durch Beschluss (der teilweise auch im Urteil oder im Protokoll zum Gerichtstermin enthalten sein kann) den Streitwert des Falles fest. Zunächst erfolgt eine vorläufige Streitwertfestsetzung. Hierauf wird der Gerichtskostenvorschuss berechnet. Gegen Ende des Rechtsstreits setzt das Gericht den Streitwert für die Berechnung von Anwalts- und Gerichtsgebühren endgültig fest. Selten gibt es auch Streit um die Festsetzung des Streitwertes oder der Gebühren. Diese Streitigkeiten erledigen wir für Sie im Wesentlichen unbemerkt im Hintergrund mit.

Das Kostenfestsetzungsverfahren

Jeder Mandant schließt mit seinem Anwalt einen Dienstleistungsvertrag ab. Die dabei entstehenden gesetzlichen Gebühren sind im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung für die Partei voll erstattungsfähig, wenn sie den Rechtsstreit

vollständig gewinnt. Unterliegt sie teilweise, sind die Kosten auch nur teilweise erstattungsfähig.

Diese Kosten kann man im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens vom Gericht berechnen lassen. Wir betreuen dieses Verfahren für Sie unmerklich im Hintergrund. Es ist kostenfrei, soweit in diesem Rahmen nicht neuer Streit über die Berechnung der Gebühren entsteht, was eher die Ausnahme ist. Es dauert üblicherweise 3 bis 8 Monate. Auf die Bearbeitungsdauer haben wir keinen Einfluss.

Das Verfahren endet mit einem **Kostenfestsetzungsbeschluss**, in dem betragsmäßig festgehalten wird, wer an wen wieviel zu bezahlen hat. Wenn sich hieraus eine Zahllast für Sie ergibt, bezahlen Sie bitte den Betrag binnen **einer Woche**, da Sie andernfalls Gefahr laufen, dass der Gegner aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss die **Zwangsvollstreckung** betreibt.

Ergibt sich ein Guthaben für Sie, fordern wir das Geld für Sie beim Gegner ein und vollstrecken erforderlichenfalls den Geldbetrag auch und leiten es dann an Sie weiter.

